

Statutenanpassung Geschlechterquote in den Organen der Partei

| Bisher | Neu |
|--|--|
| <p>Organisation Art. 5 Organe Die Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Urabstimmung 2. die Delegiertenversammlung (DV) 3. der Parteivorstand (PV) 4. die Geschäftsleitung (GL) 5. das Parteisekretariat 6. die Konferenz der Sektionspräsidien 7. die SP Frauen 8. die SP SeniorInnen 9. die SP MigrantInnen 10. die Sachgruppen 11. die Bildungskommission 12. die Finanzdelegation der GL 13. die Grossratsfraktion 14. die Fraktion des Bürgergemeinderates 15. die Fraktion des Einwohnerrates Riehen 16. das Parteischiedsgericht 17. die Kontrollkommission 18. die Redaktionskommission 19. Anlaufstelle Sexuelle Belästigung und Mobbing <p>In den Organen Parteivorstand und Geschäftsleitung inkl. deren Delegationen und Arbeitsgruppen sowie in den in Absatz 1 aufgeführten Kommissionen soll eine Geschlechterverteilung von 50:50% angestrebt werden und müssen beide Geschlechter je zu mindestens 40% vertreten sein.</p> | <p>Organisation Art. 5 Organe Die Organe der Partei sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Urabstimmung 2. die Delegiertenversammlung (DV) 3. der Parteivorstand (PV) 4. die Geschäftsleitung (GL) 5. das Parteisekretariat 6. die Konferenz der Sektionspräsidien 7. die SP Frauen 8. die SP SeniorInnen 9. die SP MigrantInnen 10. die Sachgruppen 11. die Bildungskommission 12. die Finanzdelegation der GL 13. die Grossratsfraktion 14. die Fraktion des Bürgergemeinderates 15. die Fraktion des Einwohnerrates Riehen 16. das Parteischiedsgericht 17. die Kontrollkommission 18. die Redaktionskommission 19. Anlaufstelle Sexuelle Belästigung und Mobbing <p>In den Organen Delegiertenversammlung, Parteivorstand und Geschäftsleitung inkl. deren Delegationen und Arbeitsgruppen sowie in den in Absatz 1 aufgeführten Kommissionen soll eine Geschlechterverteilung von 50:50% angestrebt werden und müssen beide Geschlechter Männer und Frauen je zu mindestens 40% vertreten sein. Diese Pflicht richtet sich an alle entsendenden Organe der SP Basel-Stadt sowie an die entsendenden Organe der JUSO Basel-Stadt und der Sektionen. Das entsendende Organ hat dabei auch seine ex-officio-Vertretung zu berücksichtigen. Die DV kann mit einem Zweidrittelmehr über Ausnahmen der Quote entscheiden.</p> |

Begründung: Obwohl die Geschlechterquote in den Statuten schon lange festgeschrieben ist, sind in den drei betroffenen Organen die Männer übervertreten (Frauenanteil in GL: 36%, in PV: 40%, in DV 45%). Ausserdem kommt es in der Umsetzung der Quote regelmässig zu Diskussionen darüber, wer verpflichtet ist, diese einzuhalten. In der Praxis ist eine Quote über das ganze Organ nicht sinnvoll umsetzbar, sondern nur über die Wahlen in den einzelnen Organen der SP Basel-Stadt, ihrer Sektionen und der JUSO Basel-Stadt.

Statutenänderung Co-Präsidium

| Bisher | Neu |
|---|---|
| <p>Organisation Art. 10 Parteipräsidium Das Präsidium besteht aus dem Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin und den VizepräsidentInnen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Führung des Parteisekretariates • die Einberufung von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes • die Vertretung Stellungnahmen/Positionen der Partei zu aktuellen politischen Themen nach Aussen • die Nominationsplanung für sämtliche kantonalen, eidgenössischen und Bürgergemeinderats-Wahlen | <p>Organisation Art. 10 Parteipräsidium Das Präsidium besteht aus dem Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin/dem Co-Präsidium und maximal zwei VizepräsidentInnen. Ihm obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Führung des Parteisekretariates • die Einberufung von Sitzungen der Geschäftsleitung und des Parteivorstandes • die Vertretung Stellungnahmen/Positionen der Partei zu aktuellen politischen Themen nach Aussen • die Nominationsplanung für sämtliche kantonalen, eidgenössischen und Bürgergemeinderats-Wahlen |
| | <p>Art. 10a Co-PräsidentInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jahresdelegiertenversammlung kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-PräsidentInnen wählen. 2. Die zwei Co-PräsidentInnen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren die Geschäftsleitung darüber. 3. Sie sind in der Geschäftsleitung und im Parteivorstand mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-PräsidentInnen, und es findet eine Neuwahl statt. |

Aus dieser Anpassung ergeben sich redaktionelle Anpassungen in anderen Artikeln der Statuten, überall dort, wo der Parteipräsident/die Parteipräsidentin erwähnt wird.

Redaktionelle Anpassungen aufgrund Ergänzung durch Art. 10a

STATUTEN

| Bisher | Neu |
|--|--|
| <p>Organisation Art. 7 Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegierten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin ... | <p>Organisation Art. 7 Delegiertenversammlung</p> <p>Die Delegierten wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin/das Co-Präsidium ... |
| <p>Art. 8 Parteivorstand</p> <p>4. Der PV tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder des PV unter Angabe der Gründe verlangen.</p> | <p>Art. 8 Parteivorstand</p> <p>4. Der PV tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin/das Co-Präsidium, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn dies fünf Mitglieder des PV unter Angabe der Gründe verlangen.</p> |
| <p>Art. 9 Geschäftsleitung</p> <p>1. Die GL besteht aus 11 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören der GL an:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Parteipräsident/die Parteipräsidentin ... <p>...</p> <p>3. Die GL wird durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen.</p> | <p>Art. 9 Geschäftsleitung</p> <p>1. Die GL besteht aus 11 Mitgliedern. Von Amtes wegen gehören der GL an:</p> <ul style="list-style-type: none"> der Parteipräsident/die Parteipräsidentin/das Co-Präsidium ... <p>...</p> <p>3. Die GL wird durch den Parteipräsidenten/die Parteipräsidentin/das Co-Präsidium, im Verhinderungsfall durch einen oder eine der VizepräsidentInnen einberufen.</p> |
| <p>Art. 14 Sachgruppen</p> <p>4. Beabsichtigt eine Sachgruppe, an die Öffentlichkeit zu treten, muss sie vorgängig das Einverständnis des Parteipräsidenten /der Parteipräsidentin einholen. Im Konfliktfall entscheidet unverzüglich die GL.</p> | <p>Art. 14 Sachgruppen</p> <p>4. Beabsichtigt eine Sachgruppe, an die Öffentlichkeit zu treten, muss sie vorgängig das Einverständnis des Parteipräsidenten /der Parteipräsidentin/des Co-Präsidiums einholen. Im Konfliktfall entscheidet unverzüglich die GL.</p> |

WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

| Bisher | Neu |
|--|--|
| <p>I. Urabstimmung Art. 2</p> <p>2. Jedes Parteimitglied ist zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt. Der/die Parteipräsidentin ist für die rechtzeitige Zustellung des Stimmmaterials an die Parteimitglieder verantwortlich.</p> | <p>I. Urabstimmung Art. 2</p> <p>3. Jedes Parteimitglied ist zur Teilnahme an der Urabstimmung berechtigt. Der Parteipräsident/die Parteipräsidentin/das Co-Präsidium ist für die rechtzeitige Zustellung des Stimmmaterials an die Parteimitglieder verantwortlich.</p> |
| <p>III. Wahlen Art. 11a</p> <p>1. Eine Findungskommission (FindKo) kann für die Nomination der Gerichtspräsidenten, der Regierungsmitglieder, der Eidgenössischen Räte sowie für den/die ParteipräsidentInnen eingesetzt werden.</p> | <p>III. Wahlen Art. 11a</p> <p>1. Eine Findungskommission (FindKo) kann für die Nomination der Gerichtspräsidenten, der Regierungsmitglieder, der Eidgenössischen Räte sowie für das Parteipräsidium eingesetzt werden.</p> |
| <p>VI. Verschiedene Bestimmungen Art. 24</p> <p>3. Parteimitglieder, die eine Urabstimmung oder die Einberufung einer Delegiertenversammlung veranlassen wollen, haben gegen Deponierung der Portokosten und Mithilfe bei der Spedition Anspruch auf den einmaligen Versand eines Aufrufes an alle Parteimitglieder oder Delegierten. Der Text des Aufrufes ist dem /der ParteipräsidentIn vorzulegen. Er/sie hat das Recht, eine Stellungnahme mitzuversenden. Kommt die Urabstimmung oder die Delegiertenversammlung zustande, wird das Depot zurückerstattet. Die Adressen dürfe nicht ausgehändigt werden.</p> | <p>VI. Verschiedene Bestimmungen Art. 24</p> <p>3. Parteimitglieder, die eine Urabstimmung oder die Einberufung einer Delegiertenversammlung veranlassen wollen, haben gegen Deponierung der Portokosten und Mithilfe bei der Spedition Anspruch auf den einmaligen Versand eines Aufrufes an alle Parteimitglieder oder Delegierten. Der Text des Aufrufes ist dem Parteipräsidenten/der Parteipräsidentin/dem Co-Präsidium vorzulegen. Er/sie/es hat das Recht, eine Stellungnahme mitzuversenden. Kommt die Urabstimmung oder die Delegiertenversammlung zustande, wird das Depot zurückerstattet. Die Adressen dürfe nicht ausgehändigt werden.</p> |

Statutenanpassung Übergangsbestimmung für die Änderungen in Bezug auf Geschlechterquote (Art. 5) und Parteipräsidium (Art. 10 und 10a (neu))

| Bisher | Neu |
|---|---|
| <p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Statuten vom 1. Juni 2002 und seither beschlossene Statutenänderungen werden per 1. Februar 2020 aktualisiert. 2. Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Genehmigung in Kraft. Innert Jahresfrist sind die notwendigen Anpassungen der statutarischen Reglemente vorzunehmen und der DV zur Genehmigung zu unterbreiten. Parteigremien, deren Zusammensetzung durch die Statutenrevision eine Änderung in der Zusammensetzung erfahren, werden nach Inkrafttreten der Statuten gemäss personell ergänzt. | <p>Art. 24</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Statuten vom 1. Juni 2002 und seither beschlossene Statutenänderungen werden per 1. Februar 2020 19. April 2021 aktualisiert. 2. Die vorliegenden Statuten treten sofort mit ihrer Genehmigung in Kraft. Innert Jahresfrist sind die notwendigen Anpassungen der statutarischen Reglemente vorzunehmen und der DV zur Genehmigung zu unterbreiten. Parteigremien, deren Zusammensetzung durch die Statutenrevision eine Änderung in der Zusammensetzung erfahren, werden nach Inkrafttreten der Statuten gemäss personell ergänzt. 3. Die Geschlechterquote gemäss Art. 5 wird bei den nächsten Wahlen der entsendenden Organe angewendet und ist spätestens bis zur Jahres-Delegiertenversammlung 2022 umzusetzen. |